



Stadt Schweinfurt

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Schweinfurt (Vorkaufsrechtssatzung Innenstadt)

Vom 03.04.2023 (SWTB vom 26.04.2023, S.18)

Stadtratsbeschluss: 28.03.2023

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Stadt Schweinfurt städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Die Stadt Schweinfurt benötigt für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit Ihrer Innenstadt eine Ihrer Identität angemessenen Funktionsmischung aus Einzelhandel, Gastronomie, Freizeitangebote und Kultur, aber auch Wohnen, Bildung, Gewerbe und Handel sowie sozialen Angeboten. Zur aktiven Entwicklung dieses nutzungsgemischten Leitbildes im Rahmen und zur Sicherung der damit einhergehenden geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Schweinfurt diese Satzung.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Flurnummern. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Anlage 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Schweinfurt steht in dem in § 2 genannten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 03.04.2023
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister